

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.05.2015

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages . . . 162

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015 . . .	163
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015 des Hospitals zum Graal	164
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	164
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015 des Hospitals St. Nikolaihof	165
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg	166
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung) . . .	167
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2015	168
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2015	169
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf	170
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2015 . .	170
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2015	171
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2015	172
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2015 . . .	173
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten	174
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2015 .	174

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf	175
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachte Flurbereinigungen Neuhaus und Neuhaus Ortslage	178
	Vereinfachte Flurbereinigung Dellien, Vereinfachte Flurbereinigung Sückau	179

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 01.06.2015, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.03.2015
5. Mitgliedschaft im Kreistag; Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Bernhard Stilke
6. Umbesetzungen im Kreisausschuss, in Ausschüssen und sonstigen Stellen
7. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen des Kreistages; stellvertretende/r Gruppensprecher/in SPD/Grüne-Gruppe
8. Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
9. Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg; § 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
10. Berufung zur ehrenamtlichen Geschäftsführerin des Kriminalpräventionsrates
11. Bestellung von Herrn Olaf Pahl zum Radverkehrsbeauftragten des Landkreises Lüneburg
12. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
13. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
14. Regionales Raumordnungsprogramm 2003 - 2. Änderung "Vorranggebiete für Windenergienutzung" - Beratung Empfehlung des Satzungsbeschlusses (im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.04.2015)
15. Prüfung der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 14. bis 18.07.2014
16. Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede
17. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 05.02.15 (Eingang: 06.02.15); Änderungsantrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 08.03.2015 (Eingang: 09.03.2015) Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 09.03.2015)
18. Antrag der Fraktion CDU/Bündnis 21 RRP vom 08.03.2015 (Eingang: 09.03.2015); Einrichtung eines Dialogforums Schule (im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.04.2015)
19. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 07.04.2015 (Eingang: 08.04.2015); Finanzielle Entlastung des Landkreises Lüneburg bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen
20. Antrag der Fraktion CDU/Bündnis 21 RRP vom 19.04.2015 (Eingang: 20.04.2015); "Deich-App" für den Hochwasserschutz
21. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 06.05.15 (Eingang: 06.05.15); Resolution: Unterstützung der Hansestadt Hamburg bei der Bewerbung für die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 und/oder 2028
22. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 12.05.15 (Eingang: 12.05.15); Planung und Standortsuche für überregionale Wettkampfstätte
23. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 15.05.15 (Eingang: 18.05.15); Einführung eines Jugendehrenamtspreises
24. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 17.05.15 (Eingang: 18.05.15); Trimodale Verkehrsinfrastruktur in der Region Lüneburg
25. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
26. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 26.1. Anfrage von Dr. Niels Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 17.04.2015 (Eingang: 17.04.2015); Kommunale Steuer- und Gebührenerhöhungen im Landkreis Lüneburg
 - 26.2. Anfrage von KTA Dr. Niels Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 22.04.15 (Eingang: 22.04.15); Kommunaler Investitionsrückstand im Landkreis Lüneburg
27. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
28. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015 und die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 05.05.2015 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2014) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 122
öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG

In Vertretung
Lukoschek,
Erste Stadträtin

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	228.865.670 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	228.865.670 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.255.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	3.255.800 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.137.870 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.096.850 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.289.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.591.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.302.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.809.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 8.302.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.920.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 17. Dezember 2014

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	335.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	335.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	328.500 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.000 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	308.000 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 308.000 € festgesetzt.

§ 3 (entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 (entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2014

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	1.576.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.576.800 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.564.100 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.490.950 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.200 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.007.100 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.007.100 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.007.100 € festgesetzt.

§ 3 (entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 (entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2014

Mädge
Oberbürgermeister

**Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2015
des Hospitals St. Nikolaihof**

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in sei-ner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	807.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	807.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	765.300 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.550 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	511.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.003.700 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	299.000 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 299.000 € festgesetzt.

§ 3 (entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 (entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2014

Mädge
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.214.800 €	1.106.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.236.500 €	1.179.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.800 €	1.064.800 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.133.700 €	1.064.000 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	346.300 €	0 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	346.300 €	0 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.800 €	33.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.435.100 €	1.064.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.508.800 €	1.097.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **346.300 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausga-ben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **250.000 €** und
für das Haushaltsjahr 2016 auf **250.000 €**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	400 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.	330 v. H.
nach Gewerbeertrag		

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 23. April 2015

Gemeinde Betzendorf
Michael Göbel (Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22. Mai 2015 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27. Mai 2015 bis 04. Juni 2015 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 26. Mai 2015

Michael Göbel (Gemeindedirektor)

Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die bebaute Ortslage (siehe Anlage).

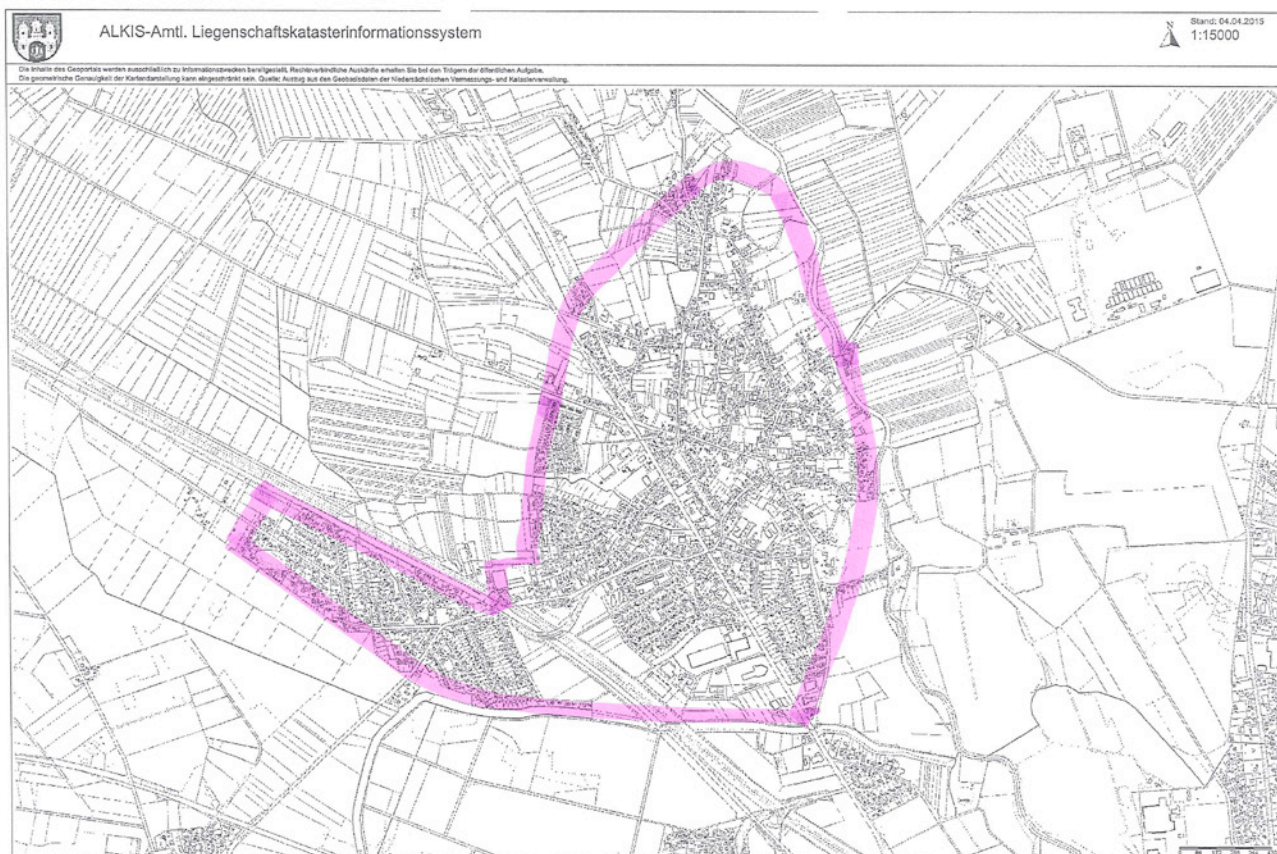
§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

3.750,- € je Einstellplatz

festgesetzt.



§ 3 Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Antragsteller.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
1. der Bauherr,
 2. der Eigentümer,
 3. der Erbbauberechtigte und
 4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bardowick (Ablösungssatzung) in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung zur Umstellung auf den Euro“ vom 09.07.2001 außer Kraft.

Bardowick, den 12.05.2015

(Luhmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 22. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.911.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.911.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.690.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	493.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.048.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.183.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Barum, 22. April 2015

Rödenbeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22. Mai 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Mai 2015 bis zum 05. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 22. Mai 2015

Rödenbeck
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 21. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.379.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.379.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	420.500 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.642.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.656.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 21. April 2015

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21. Mai 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Mai 2015 bis zum 05. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 21. Mai 2015

Herbst
Bürgermeister

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
a) für den/die Bürgermeister/in

500,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Bardowick, den 27.04.2015

Herbst
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 29.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.521.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.837.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	17.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.424.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.690.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	94.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	324.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	247.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.820.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.032.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 324.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)		370 v. H.
2. Gewerbesteuer		370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 29.04.2015

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.05.2015 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.05. bis 05.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 20.05.2015

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 19.05.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	761.700	0	0	761.700
ordentliche Aufwendungen	761.700	0	0	761.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.100	0	0	724.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.400	0	0	685.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	100.000	0	100.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	100.000	0	100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.500	0	0	27.500

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	724.100	100.000	0	824.100
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	712.900	100.000	0	812.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Nahrendorf, den 19.05.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.05.2015 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.05. bis 05.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 22.05.2015

Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 16.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.221.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.221.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.800,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.078.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.700,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Westergellersen, den 16.04.2015
Nischk
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.05.2015 bis zum 08.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 11.05.2015
Nischk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.410.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.534.400,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 133.800,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 133.800,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.301.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.335.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 490.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.037.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 770.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 806.000,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.561.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.178.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.870.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.090.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

Gewerbsteuer

330 v. H.

Embsen, den 20.04.2015

Gemeinde Embsen

Gentemann

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.04.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 - 15.12.10 / 63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 13.05.2015

Gentemann

Gemeindedirektor

1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide am 09.12.2014 folgende 1. Änderung der Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel II

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung gilt befristet bis zum 31.12.2019.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Barendorf, den 12.12.2014

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 04.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.837.700,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.986.000,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.718.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.774.900,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 22.500,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 60.600,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 259.600,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 269.000,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 472.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,-- Euro nicht übersteigen.

Brietlingen, 4. März 2015

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreises Lüneburg erfolgte am 30.04.2015 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10/92.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.05. bis 05.06.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 11.05.2015

Gerstenkorn
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf für den Friedhof in Nahrendorf am 13.05.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 555,00 €

2. Reihenrasengrabstätte:

- b) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 2.025,00 €
(Gebühr + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)
- c) für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : 120,00 €
- d) für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren als Rasengrab - für 30 Jahre - : 1.590,00 €
(Gebühr + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

3. Wahlgrabstätte mit Beschränkungen:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 32,00 €

4. Rasenwahlgrabstätte mit Beschränkungen:

- c) für 30 Jahre - je Grabstelle - als Rasengrab: 2.220,00 €
(Gebühr + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

5. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.140,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 38,00 €

6. Rasenwahlgrabstätte:

- c) für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.610,00 €
(Gebühr + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

7. Urnenreihengrabstätte : 410,00 €

8. Urnenreihenrasengrabstätte: 1.145,00 €

(Gebühr + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

9. Urnenwahlgrabstätte mit Beschränkungen:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 495,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 16,50 € |

10. Urnenrasenwahlgrabstätte mit Beschränkungen:

für 30 Jahre - je Grabstelle - 1230,00 €
(Gebühr + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

11. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 25,00 € |

12. Urnenrasenwahlgrabstätte:

c) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.485,00 €
(Gebühr + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

13. Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte:

wie Ziffern 3 - 6 (nicht 7 - 12)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Reinigung)
je Bestattungsfall: 150,00 €
Kühlanlage/vorübergehende Aufbahrung einer Leiche - je Tag 36,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Nach tatsächlichem Aufwand

IV. Gebühren für Umbettungen:

Nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Errichtung stehender Grabmale	45,00 €
Errichtung liegender Grabmale	25,00 €
Änderung der Grabmale oder der Einfassung von Grabstellen	45,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| 2. Pflege der Fläche bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege
- je Grabstelle/Jahr Restliegezeit -: | 38,00 € |
| 3. Ersatzbeseitigung von Grabgewölben gem. § 24 Friedhofsordnung
nach tatsächlichem Aufwand | |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nahrendorf , den 16.05.2015

Der Kirchenvorstand:

J. Overlach	K. Darger
Vorsitzender	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 19.05.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes	Hein
Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteherin
Vorsitzender	Kirchenkreisvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

O.Nrn. 9/15 HA. Bd. XIII und 3/15 HA. Bd. I Vereinfachte Flurbereinigungen Neuhaus und Neuhaus Ortslage

Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nrn. 3 06 1957 und 3 06 2621 -

I.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus Ortslage werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt:

Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Haar,

Flur 1, Flurstücke 78/2, 79/2, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86/2, 87/2, 135/2, 136, 137, 138,
140/2, 281/2, 282/2, 283/2, 288/2, 303, 304/1, 331/2

Flur 2, Flurstücke 116/2, 117/2, 330/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Dellien,

Flur 1, Flurstücke 26/2, 27/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 42/1, 43/4, 44/4, 45/4, 46/4, 47/5,
48/5, 53/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/4

Flur 6, Flurstücke 92/3, 100/2, 101/3, 102/2, 191

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sückau,

Flur 8, Flurstücke 113/3, 117/4, 163/4

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Stapel,

Flur 1, Flurstücke 60/5, 71/2

Flur 10, Flurstücke 1/2, 2/2, 68/4, 85/2, 86/2, 87/1, 104/2, 112/1, 112/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,

Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3,
53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Flur 3, Flurstücke 3/2, 4/2, 4/3, 6/2, 11/2, 11/3, 12/2, 16/2, 17/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2,
23/3, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/4, 107/2

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Krusendorf,

Flur 15, Flurstücke 21 und 24

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Niendorf,

Flur 3, Flurstücke 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/7, 104/2, 105/2, 106/2, 108/2

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 05.05.2015 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher werden die Ergebnisse nunmehr festgestellt.

II.

Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus Ortslage wird hiermit gemäß § 32 Flurbereini-gungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), der zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung maßgebliche Umrechnungsfaktor festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor dient dazu, eine Beziehung zwischen Tauschwerten und Verkehrswerten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke herzustellen (z. B. für etwaige Geldausgleiche, Geldabfindungen und Geldentschädigungen). Zur vorläufigen Besitzeinweisung ist die Aktualität des Umrechnungsfaktors zu prüfen. Diese Überprüfung hat eine Anpassung des Umrechnungsfaktors notwendig gemacht, da der Verkehrswert von landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit zwischen der Feststellung der Wertermittlung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gestiegen ist.

Der Umrechnungsfaktor beträgt jetzt 91,00 Euro/Wertverhältnis.

Begründung:

Mit der Feststellung der Wertermittlung am 22.12.1999 wurde der Kapitalisierungsfaktor auf 160 DM/WE = 81,81 €/WE festgesetzt. Seitdem haben sich die Bodenrichtwerte fast verdoppelt. Zum Zeitpunkt der ersten Teilbesitzeinweisung am 19.12.2007 lagen die Bodenpreise für A55 bereits bei 0,50 €/m², welches dem Faktor von 91 €/WE entspricht.

In den fünf benachbarten und mit Neuhaus eng verknüpften Verfahren (Austausch von Abfindungsansprüchen) wurde der Kapitalisierungsfaktor jeweils zur vorläufigen Besitzeinweisung einheitlich auf 91 €/WE erhöht. Um mit einem einheitlichen Faktor arbeiten zu können, soll dies nun auch in den Verfahren Neuhaus und Neuhaus Ortslage nachgeholt werden.

Der geänderte Umrechnungsfaktor hat zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 05.05.2015 im Amt für regio-nale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher wird der geänderte Umrechnungsfaktor nunmehr festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schulz

Öffentliche Bekanntmachung

17/2015 HA Bd. XII - Vereinfachte Flurbereinigung Dellien Vf.Nr. 3 06 1937

7/2015 HA Bd. VIII - Vereinfachte Flurbereinigung Sückau Vf.Nr. 3 06 1959

I.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

In den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien und Sückau werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zu den Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt.

Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus

Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 272/1, 273, 274, 282/2, 284/2, 288/1, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 300/1, 301/1, 315, 316/2, 327/286, 328/287

Flur 8, Flurstück 2/29

Flur 15, Flurstück 25/3

Flur 19, Flurstücke 1, 2, 5, 7, 10/1, 11/4, 11/5, 11/6, 13, 14, 16, 17, 19/2, 19/3, 19/4, 21/2, 22/1, 118/2

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Rosien

Flur 1, Flurstücke 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1, 134/2, 141/1,

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sückau

Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/4

Flur 2, Flurstücke 55/3, 91, 92

Flur 8, Flurstücke 113/2, 114/1, 115/1, 116/1, 117/3, 163/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Niendorf

Flur 1, Flurstücke 71/2, 72/2, 78/2

Flur 3, Flurstücke 51/2, 52, 53, 59/2

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Dellien,

Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3, 54/3, 55/1

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Preten,

Flur 2, Flurstücke 10/6, 36/5, 36/7, 38/7, 41/12

Flur 3, Flurstücke 96/6, 114/3

Flur 4, Flurstücke 1/3, 2/3, 4/4, 9/1, 11/3, 13/2, 14/2, 15/2, 15/4, 75/3, 93/5, 130/4, 130/6

130/9, 131/6, 131/9, 132/5, 136/1, 137/1, 137/3, 138/1, 139/1

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Rosien,

Flur 1, Flurstücke 1/1, 10/1, 17/1, 19/1, 50/1, 124/4, 136/1, 138, 140

Flur 2, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 8/2, 8/3, 9/2, 9/3,

10/1, 13/1, 14/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 260/2, 302/13

314/262, 315/262

Flur 3, Flurstück 49/5

Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 05.05.2015 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher werden die Ergebnisse nunmehr festgestellt.

II.

Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien und Sückau wird hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), der zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung maßgebliche Umrechnungsfaktor festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor dient dazu, eine Beziehung zwischen Tauschwerten und Verkehrswerten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke herzustellen (z. B. für etwaige Geldausgleiche, Geldabfindungen und Geldentschädigungen). Zur

vorläufigen Besitzeinweisung ist die Aktualität des Umrechnungsfaktors zu prüfen. Diese Überprüfung hat eine Anpassung des Umrechnungsfaktors notwendig gemacht, da der Verkehrswert von landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit zwischen der Feststellung der Wertermittlung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gestiegen ist.

Der Umrechnungsfaktor beträgt jetzt 91,00 Euro/Wertverhältnis.

Begründung:

Mit der Feststellung der Wertermittlung am 10.12.1998 (im Verfahren Dellien) bzw. 22.12.1999 (im Verfahren Sückau) wurde der Kapitalisierungsfaktor auf 160 DM/WE = 81,81 €/WE festgesetzt. Seitdem haben sich die Bodenrichtwerte fast verdoppelt. Zum Zeitpunkt der ersten Teilbesitzeinweisung am 05.11.2004 (im Verfahren Dellien) bzw. am 23.06.2006 (im Verfahren Sückau) lagen die Bodenpreise für A55 bereits bei 0,50 €/m², welches dem Faktor von 91 €/WE entspricht.

Der geänderte Umrechnungsfaktor hat zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 05.05.2015 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher wird der geänderte Umrechnungsfaktor nunmehr festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Meyer